



LEBRING
ST. MARGARETHEN

**Kundmachung und Ladung zum
Feststellungsverfahren**

GZ: B-2026-1204-00155
Datum: 01.06.2026

Kontaktdaten

SB/Abt: SabineEder
Tel: 03182/2471 15
Mail: sabine.eder@lebring-st-margarethen.gv.at

**Betr.: Martin Wehmeier, Grüblweg 8/2, 8403 Lebring-Sankt Margarethen
Barbara Friedrich, Grüblweg 8/2, 8403 Lebring-Sankt Margarethen
Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Abs. 2 für die
Vergrößerung des 1963 genehmigten Wohnhauses mit mehr als geringfügigen
Abweichungen**

Kundmachung und Ladung zum Feststellungsverfahren

Mit der Eingabe vom 26.05.2026, haben Herr Martin Wehmeier, Grüblweg 8/2, 8403 Lebring-Sankt Margarethen und Frau Barbara Friedrich, Grüblweg 8/2, 8403 Lebring-Sankt Margarethen, gemäß § 40 Abs. 3 des Stmk BauG einen Antrag auf Einleitung eines Feststellungsverfahrens betreffend die auf der Baufläche **.88, EZ: 66423/00217, KG 66423 St. Margareten**, in Bestand befindlichen baulichen Anlagen, nämlich **Feststellung des rechtmäßigen Bestandes gemäß § 40 Abs. 2 für die Vergrößerung des 1963 genehmigten Wohnhauses mit mehr als geringfügigen Abweichungen** gestellt.

Hierüber findet am

**Montag, dem 15.06.2026,
mit dem Beginn um 08:30 Uhr**

an Ort und Stelle die Bauverhandlung und der Ortsaugenschein statt.

Treffpunkt der Verhandlungsteilnehmer: Grüblweg 8, 8403 Lebring-Sankt Margarethen



LEBRING
ST. MARGARETHEN

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Gemeindeamt Lebring-Sankt Margarethen.

Verhandlungsleiterin: BAL Sabine Eder

Sie sind eingeladen, an dieser Verhandlung teilzunehmen. Eine Verpflichtung zur Teilnahme besteht jedoch nicht. Sie können selbst kommen oder einen Vertreter entsenden. Der Vertreter muss mit der Sachlage vertraut, voll handlungsfähig und bevollmächtigt sein. Von einer Vollmacht kann nur dann abgesehen werden, wenn Sie durch Familienmitglieder, Haushaltsangehörige oder Angestellte (bei beruflichen oder anderen Organisationen durch Funktionäre) vertreten werden und der Verhandlungsleiter sowohl die Vertretene als auch die vertretende Person persönlich kennt und auch von deren Vertretungsbefugnis Kenntnis hat. Es steht Ihnen frei, gemeinsame mit Ihrem bevollmächtigten Vertreter zu kommen.

Rechtsgrundlagen: § 40 des Steiermärkischen Baugesetzes, § 61 Abs 2 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 und §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten auf einen anderen Termin vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Hinweise auf allenfalls sonst erforderliche Unterlagen, die zur Verhandlung beizubringen sind, finden Sie beim Zustellvermerk.

Als Nachbar beachten Sie bitte, dass Sie gemäß § 42 Abs 1 und 2 AVG ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen gemäß § 61 Abs. 2 der Steiermärkischen Bauordnung 1968 erheben.



LEBRING
ST. MARGARETHEN

A. Persönliche Verständigung:

(Bauwerber, Eigentümer, Anrainer und Planverfasser mit Zustellnachweis RSb, alle Übrigen per E-Mail)

B. Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel:


Das Marktgemeindeamt mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung an der Amtstafel bis zum Tag der Verhandlung anzubringen und sodann – mit einem Anbringungs- und Abnahmevermerk versehen – dem Akt anzuschließen.

C. Zusätzliche Kundmachung in geeigneter Form:

Das Marktgemeinde mit dem Auftrag, die gegenständliche Kundmachung auf der Homepage der Marktgemeinde bis zum Tag der Verhandlung kundzumachen.

Der Bürgermeister:

ÖkR Ing. Franz Labugger

	Unterzeichner	Marktgemeinde Lebring St. Margarethen
	Datum/Zeit-UTC	2026-06-01T13:53:31+02:00
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	22799067
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	

ANGESCHLAGEN: 01.06.2026

ABGENOMMEN: _____